Auto-Medienportal.Net: 06.11.2013



UDV hÃxlt nichts von neuer Promillegrenze für Radfahrer

Auf ihrer Verkehrsministerkonferenz im thüringischen Suhl haben heute einige Länderverkehrsminister gefordert, den Wert für die absolute Fahruntüchtigkeit von Radfahrern auf 1,1 Promille abzusenken. Die Unfallforschung der Versicherer (UDV) hält eine solche MaÃ∏nahme für nicht zielführend.

UDV-Leiter Siegfried Brockmann h \tilde{A} ¤lt identische Promillegrenzen f \tilde{A} ¼r Kraftfahrer und Radfahrer f \tilde{A} ¼r nicht gerechtfertigt, \hat{a} da von Autos und Lkw aufgrund der h \tilde{A} ¶heren Masse und Geschwindigkeit eine erheblich h \tilde{A} ¶here Gefahr ausgeht \hat{a} . Stelle man Auto- und Radfahrer bei der Promillegrenze auf eine Stufe, so sei zu bef \tilde{A} ¼rchten, dass immer mehr Radfahrer auf das Auto umsteigen, gibt Brockmann zu bedenken. Der Verkehrssicherheit sei damit nicht gedient.

Der VorstoÄ sei aber auch deshalb nicht sinnvoll, da die absolute Fahruntļchtigkeit im Strafgesetzbuch nicht als Wert beschrieben ist. Die 1,1 Promillegrenze für Kraftfahrer und die 1,6 Promillegrenze für Radfahrer hätten sich durch langjährige Rechtsprechung auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnissen herausgebildet. â Dieser Wert lässt sich also politisch gar nicht ändern, sondern allenfalls durch neue wissenschaftliche Erkenntnisseâ , so der UDV-Leiter. Eine Möglichkeit, Alkoholfahrten von Radfahrern zu verringern, sieht er allenfalls darin, einen Tatbestand analog der 0,5 Promille-Regelungen bei Kraftfahrern einzurichten. Auch diese Grenze sollte bei Radfahrern höher liegen.

Brockmann erinnert daran, dass Fahrten unter Alkoholeinfluss schon heute rechtlich unterschiedlich gewürdigt werden können. Führe die Alkoholisierung ursächlich zu einem Unfall kann es sich schon ab 0,3 Promille um einen VerstoÃ∏ gegen die Paragraphen 315 c und 316 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Dies gelte auch für Radfahrer.

Unabhängig vom konkreten Verhalten, also auch ohne Ausfallerscheinungen oder Unfall, handelt es sich bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille bei Kraftfahrern und 1,6 Promille bei Radfahrern nach ständiger Rechtsprechung um einen Verstoà gegen § 316 StGB und möglicherweise auch gegen § 315 c StGB. Dieses Delikt fþhrt in der Regel zu einem Entzug der Fahrerlaubnis.

Unabhängig vom konkreten Verhalten gibt es für Kraftfahrer einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, nachdem Fahren mit einem Blutalkoholgehalt zwischen 0,5 und 1,1 Promille mit einem BuÃ∏geld und einer Führerscheinsperre geahndet wird. Da hier bisher nur von Kraftfahrzeugen die Rede ist, sind Radfahrer von diesem Gesetz nicht erfasst. (ampnet/jri)

Bilder zum Artikel

